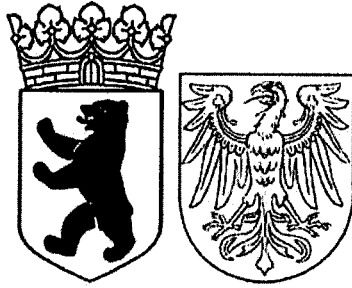


**Abschrift**

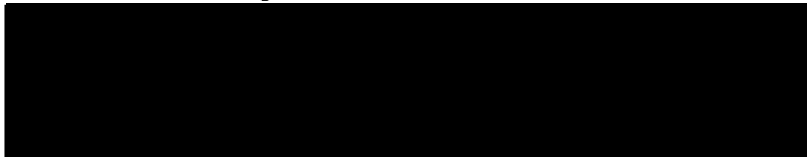


**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**BESCHLUSS**

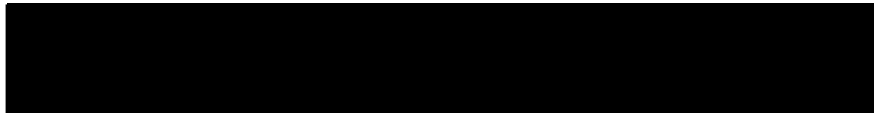
**OVG 12 B 3.16**  
**VG 22 K 120.14 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache



Klägerin und Berufungsklägerin,

bevollmächtigt:

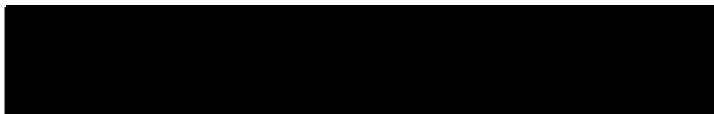


g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Präsidenten,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

bevollmächtigt:



hat der 12. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Raabe  
am 22. Juni 2016 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 3. Dezember 2015 ist wirkungslos.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zu 1/2.

Der Streitwert wird für beide Rechtsstufen auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Das Verfahren ist durch die übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt und daher entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist wirkungslos (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog).

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In der Regel entspricht es billigem Ermessen, entsprechend dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht jedoch nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden. Wirft der in der Hauptsache erledigte Rechtsstreit schwierige Rechtsfrage auf, so entspricht es regelmäßig billigem Ermessen, die Kosten zwischen den Parteien nach dem in § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgestellten Grundsatz angemessen zu verteilen.

Danach ist die Kostenlast der Beschlussformel entsprechend zu verteilen, da der Ausgang des Verfahrens bei Eintritt des erledigenden Ereignisses offen war. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Senat die Frage, ob das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage für unbegründet halten durfte, erst nach Beantwortung schwieriger höchstrichterlich nicht geklärter Rechtsfragen entscheiden können. So ist entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die Berufung und die Sprungrevision zuzulassen, etwa die Frage ungeklärt gewesen, ob die Einbezie-

hung der APAK in die Ermittlungen bei Sonderuntersuchungen dem Gesetzeszweck noch entsprach.

Die Verfahrenskosten sind nicht deshalb ausschließlich der Beklagten aufzuerlegen, weil sie den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat. Die Beklagte hat damit noch nicht den Rechtsstandpunkt der Klägerin anerkannt. Sie hat die Anordnung mit Blick darauf, dass sie ab dem 17. Juni 2016 nicht mehr für die Durchführung der anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen zuständig ist, aufgehoben. Dies mag mit Blick auf die Übergangsregelung in § 138 Abs. 2 WPO n.F. nicht zwingend notwendig gewesen sein. Es lässt aber nicht den Schluss zu, dass sie an ihrer Rechtsauffassung nicht mehr festhalten wollte. Es würde deshalb nicht der Billigkeit entsprechen, sie bei der Kostenentscheidung als den Verlierer des Rechtsstreits zu behandeln, nur weil sie durch ein Nachgeben den Streitstoff beseitigt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. August 1991 - 7 C 27.90 - NJW 1991, 2920, juris Rn. 3).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Die Entscheidung ist entsprechend § 87a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 VwGO von dem Berichterstatter zu treffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Raabe